

# Das Bergrecht von Massa Marittima (1225 – 1335) und seine Abstammung vom ältesten deutschen Bergrecht

*Das im Bergbuch von Massa Marittima verankerte Statut gilt als eines der bekanntesten und ältesten Bergrechte. Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, anhand einiger weniger Beispiele Vergleiche mit verschiedenen anderen zeitgenössischen Bergrechten anzustellen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob und inwieweit es Einflüsse aus dem deutschen Bereich auf das Bergrecht dieser Stadt in der Toskana gegeben hat.*

*Die Abhandlung stützt sich auf die Arbeit des Markscheiders Kurt Pfläging, der in Massa Marittima an Ort und Stelle den Spuren vergangener bergbaulicher Tätigkeit nachgegangen ist und vor allem das in lateinischer Sprache geschriebene Bergbuch von 1225 ins Deutsche übersetzt und dabei mit Erläuterungen der Fachausdrücke versehen hat. Das Buch ist 1976 im Privatdruck in einer nur sehr begrenzten Auflage veröffentlicht worden<sup>1</sup>.*

*Eine Übersicht über die Titel der einzelnen Vorschriften des Bergbuches ist — wiederum in der Übersetzung Pflägings — im Anhang beigefügt worden. Sie mag zeigen, mit welchen Einzelfragen sich das Bergbuch beschäftigt hat. Bei Verweisungen im Text der Untersuchung wurden die im Anhang aufgeführten römischen Zahlen der Vorschriften der Übersicht halber durch arabische Ziffern ersetzt.*

## Einleitung

Die Stadt Massa Marittima liegt in der italienischen Provinz Grosseto am Abhang des Toskanischen Erzgebirges. Aus dem 13./14. Jahrhundert stammen der Dom, der Palazzo Comunale und der Palazzo del Podestà, der nach dem königlichen Beamten (potestas) benannt ist. Die heutige italienische Region Toskana (Tuscia) war das antike Etrurien. Von 1139 bis 1266 stand es fast ununterbrochen unter staufischer Reichsverwaltung, die jedoch in viele Stadtstaaten zerfiel.

Schon in der etruskischen Zeit ging in dieser Region Bergbau vor allem auf Kupfer- und Silbererze um<sup>2</sup>. Diese Epoche endete mit der Herrschaft der Römer. Erst im 11. Jahrhundert wurde der Bergbau wiederaufgenommen, Massa Marittima, auch Massa metallorum genannt, wurde zur führenden Bergstadt. Deutsche Bergleute kamen ins Land, vermutlich auf Anregung der Markgräfin Mathilde von Tuszien (1046—1115), die seit 1089 mit Welf V., Herzog von Bayern, verheiratet war. Die Blütezeit des Bergbaus in Massa Marittima dauerte bis zur Unterwerfung durch Siena an, und die Malaria, die im 16. Jahrhundert die Stadt entvölkerte, tat ihr übriges zum Niedergang des Bergbaus.

## Das bergrechtliche Statut von 1225

Im Jahre 1853 veröffentlichte Francesco Bonaini, der Vorstand der Archive zu Florenz, ein Statut der Bergwerke von Massa Marittima aus dem 13. Jahrhundert. Es ist in lateinischer Sprache abgefaßt und enthält — mit Zusätzen, die bis in das 14. Jahrhundert reichen — insgesamt 86 Artikel. Sein Alter, Umfang und Inhalt verdienen Beachtung; der Titel lautet „Ordinamenta super arte fossarum rameriae et argenteriae civitatis Massae“. Bonaini bezeichnete dieses Statut als „die Mutter aller Berggesetze des Mittelalters“, und er vertrat die Auffassung, das deutsche Bergrecht sei nur eine Nachbildung des italienischen<sup>3</sup>.

Dieses Bergrecht ist ein Teil des Stadtrechts, das sich Massa Marittima im Jahre 1225 gegeben hat und insgesamt fünf Sektionen umfaßte: Verfassung, Zivil- und Zivilprozeßrecht, Polizei- und Gesundheitsrecht, Bergrecht, Straf- und Strafprozeßrecht. Das gesamte Stadtrecht, das in den folgenden Jahrzehnten mit Zusätzen versehen wurde, trägt den Titel „Constitutum Comunis et Populi Civitatis Massae“. Es ist auf dem Hintergrund zu sehen und zu erklären, daß die Reichsgewalt der Staufer — zumindest in Italien — nur sehr schwach war. Wie allein schon die vier Italienfeldzüge des Kaisers Friedrich I. Barbarossa zeigen, wurden die italienischen Städte immer selbständiger, zumal wenn sie in wirtschaftlicher Blüte standen, und dies traf für Massa Marittima ganz besonders zu.

Das bergrechtliche Statut enthält eingehende Vorschriften über Form und Formalitäten der Grubeneröffnung, über Rechtsverletzungen in den Gruben (auch zu den Nachbarstollen hin), über das Feuersetzen in den Gruben, die Grubenwässer sowie über die Markscheiden und die Wiederaufnahme einer Grube. Außerdem wurden Eigentumsfragen im Sinne der Bergbaufreiheit behandelt, ebenso die Rechtsverhältnisse der Gewerken zueinander sowie arbeitsrechtliche Fragen. Auch der Verkauf von Erzadern und anderen Lagerstätten sowie das Prozeßrecht einschließlich der Rechtsmittel wurden in das Statut einbezogen. Schließlich fehlten Bestimmungen über das Verhüttungswesen ebensowenig wie solche über die Wahl und die Besoldung der Bergbeamten.

Als Autoren dieses „Bergbuchs“ müssen Juristen angenommen werden. Dafür sprechen u. a. die klaren Bestimmungen über das Berufungsverfahren (Art. 62 ff.), vor allem Art. 65, wonach der Berufungsausschuß aus drei „gesetzeskundigen“ Männern des Staates Massa bestehen sollte. Andererseits ist zu beachten, daß die ursprüngliche Fassung des Statutes (1225) bis zum Jahre 1324 Zusätze erfahren hat, durch die teilweise frühere Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wurden (z. B. beim Streit zwischen Gruben — Art. 5). Alles in allem jedoch ist das Bergbuch ziemlich ungegliedert.

#### **Zur Diskussion der Statuten in der bergrechtshistorischen Literatur**

Zycha<sup>4</sup> weist darauf hin, daß die ältesten Denkmäler des deutschen Bergrechts aus den Alpenländern stammen. Es möge zwar sein, daß die Trienter und Massanischen Statuten früher niedergeschrieben worden seien, aber der Grund könnte vielleicht darin gesehen werden, daß im Ausland, also auf nichtdeutschem Boden, ein besonderes Bedürfnis dazu sich ergeben haben müßte. Der Silberbergbau um Trient ist in den Jahren 1185—1214 urkundlich nachgewiesen. Bei einem Vergleich der Grundzüge der Iglauer und Freiburger Gewohnheiten mit den in den Alpenländern entwickelten Bergrechten ergibt sich eine Verwandtschaft. Die Massanischen Statuten, so meint Zycha weiter, stammen zweifellos aus dem deutschen Süden. Er weist darauf hin, daß das Bergrecht von Massa aus einem Grundstock (13. Jh.) und einer Reihe von Additamenta (Zugaben, Anhängseln) aus den Jahren 1294—1324 besteht. Gerade auf die sukzessive Entstehung dieser Statuten müsse stets geachtet werden. Der oder die Verfasser dürfen als obrigkeitliche oder juristisch gebildete Personen anzusehen sein. Die Massanischen Statuten stellten die eingehendste Regelung der bergmännischen Rechtsverhältnisse neben und z. T. vor dem großen Bergrecht des Königs Wenzel (ca. 1300) dar und bewiesen „trotz stark einschlagender lokaler Entwicklung“, wie viel triebkräftige Keime die Berggewohnheiten der Alpenländer in sich schlossen. Zycha nennt einige Kunstausdrücke deutscher Herkunft, die in den Massanischen Statuten aufgeführt sind.



Abb. 1: Das Wappen des Bischofs Achille Sergardi aus Siena. Er residierte von 1587 bis 1601 in Massa Marittima und entstammte einer alten Bergmannsfamilie

Achenbach<sup>5</sup> vertritt ebenfalls den Standpunkt, daß das Statut von Massa deutsche Ausdrücke enthält und, obwohl in lateinischer Sprache abgefaßt, deutsches Gewohnheitsrecht darstellt. Er weist darauf hin, daß das Bergrecht von Massa in seinen Grundzügen mit dem Trienter Bergrecht übereinstimmt. Da dieses Bergrecht zweifelsohne deutscher Herkunft sei, dürfte es auch die Quelle der Gewohnheiten von Massa gewesen sein. Die gänzlich vereinzelt erscheinende dieser Gewohnheiten im eigentlichen Italien und das spurlose Verschwinden der Statuten bis zu ihrer Auffindung nach über 600 Jahren bewiesen, daß hier ein „von außen importiertes und auf fremdem Boden bald wieder welk gewordenes Recht“ vorliege.

Müller-Erzbach<sup>6</sup> führt aus, daß die Massanischen Statuten bereits die Bergbaufreiheit kennen und ein behördliches Entschädigungsverfahren zugunsten des seines Besitzes beraubten Grundbesitzers vorsehen.

Klostermann<sup>7</sup> hält ebenfalls eine Übertragung des deutschen Bergrechts auf italienischen Boden in dem Bergrecht von Massa Marittima für gegeben. Zugleich weist er auf den Bergwerksvertrag zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken vom 24. März 1185 hin. In diesem Vertrag sowie in der Bergordnung von 1208 werden

# IM NAMEN DES HERREN, AMEN

Hier sind niedergeschrieben die für den Kupfer- und Silberbergbau des Staates Massa aufgestellten Rechtsgrundsätze.

- I.  
Über Form und Formalitäten einer Grubeneröffnung.
- II.  
Über dasselbe.
- III.  
Darüber, daß der Stadtherr oder der Richter nicht an einer Grube beteiligt sein dürfen.
- IV.  
Darüber, daß sich keiner einem am Tage angesetzten Stollen nähern darf.
- V.  
Über Rechtsverletzungen in den Gruben.
- VI.  
Über das Feuersetzen in den Gruben.
- VII.  
Über die Bestrafung der Grubengemeinschaften, die anderen Gruben Wasser zuleiten.
- VIII.  
Über Gruben, die eine stehende Markscheide haben.
- IX.  
Darüber, wenn eine in den steilstehenden Gängen arbeitende Grube eine Grube mit schrägstehenden Gängen kreuzt.
- X.  
Darüber, daß die Markscheide, die eine wiederaufgenommene Grube mit einer anderen hat, klar festgelegt sein muß.
- XI.  
Wie eine Grube, die vor Zeiten aufgegeben wurde, wieder aufgenommen werden muß.
- XII.  
Wie eine Grube, die vor Zeiten aufgegeben wurde, wieder aufgenommen werden muß.
- XIII.  
Über die einer wiederaufgenommenen Grube zustehenden Rechte.
- XIV.  
Über die Gewerken der Gruben, die ihren Teil nicht bearbeiten.
- XV.  
Darüber, daß vom Abrechner oder Meister keine Nachforschungen mehr gemacht werden sollen, wenn der Lohn für den Abrechner bereits bezahlt ist.
- XVI.  
Darüber, wenn jemand seinen Teil arbeiten lassen will, und die anderen widersprechen.
- XVII.  
Wie Teile der Erzader und anderer Lagerstätten zu verkaufen sind.
- XVIII.  
Über festgesetzte und festzusetzende Markscheiden.
- XIX.  
Über die Arbeit im Streit befindlicher Gruben und über die zu erlassenden Bannstrafen.
- XX.  
Über die eisernen Winkelmaße, die angefertigt sind, die Grubenfelder zu verschnüren (mit der Schnur zu vermessen).
- XXI.  
Über die Bestrafung derjenigen, die ihre Markscheide verändern oder vernichten.

- XXII.  
Über Strecken, die in Gruben mit feststehenden Markscheiden liegen und herrenlos sind.
- XXIII.  
Darüber, daß prozessierende Gruben Berufung einlegen können.
- XXIV.  
Während der Streitfälle darf in den betroffenen Gruben kein Feuer gesetzt werden.
- XXV.  
Die Bergbaubeamten müssen in den streitenden Gruben verharren, Markscheiden festsetzen, mit der Schnur vermessen und Überprüfungen vornehmen.
- XXVI.  
Über das Entgelt der Beamten, die die Markscheiden festlegen und wiederherstellen.
- XXVII.  
Über das Entgelt der Beamten, die aufbrechen, um die stehende Markscheide zu überprüfen und mit der Schnur zu vermessen.
- XXVIII.  
Über die zu erwählenden Berater der in Streit verwickelten Gruben und welche Formalitäten dabei zu beachten sind.
- XXIX.  
Die Arbeiter einer streitenden Grube dürfen nicht zu anderen Gruben gehen, um dort zu arbeiten.
- XXX.  
Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Gewerken.
- XXXI.  
Keine Grube darf teilweise vermietet oder verpachtet werden.
- XXXII.  
Keiner darf gewonnenes Kupfer oder Erz verbergen.
- XXXIII.  
Der Grubenmeister darf keinen Dienstboten in seiner Grube beschäftigen.
- XXXIV.  
Wann die Meister und Arbeiter zu den Arbeitsplätzen der Gruben fahren sollen.
- XXXV.  
Über begonnene Streitigkeiten in den Gruben und deren Beilegungen.
- XXXVI.  
Zur Frage, wie bei einem Durchschlag zu den steilen Gängen gemarkscheidet wird.
- XXXVII.  
Über die Arbeiter, die sich ohne Erlaubnis der Meister von den Arbeitsplätzen entfernt haben.
- XXXVIII.  
Darüber, daß jede Grubenverwaltung einen Riemen am Förderseil haben muß.
- XXXIX.  
Keiner darf auf einem Berg, auf dem gearbeitet wird, etwas verwüsten.
- XL.  
Über die Abrechner, Kassierer und Schreiber der Gruben.
- XLI.  
Darüber, daß jeder Meister über alle Ausgaben Buch führen muß.
- XLII.  
Die Meister haben das Erz und Kupfer aufzuteilen.

XLIII.  
In den Gruben soll in der alten Weise gearbeitet werden.

XLIV.  
Die Meister sollen ein Buch halten, um das Kupfererz aufzuschreiben.

XLV.  
Keiner darf von irgendeinem Berg Erz hinabtragen, ohne die Erlaubnis eines Zweiergremiums.

XLVI.  
Über die Wahl der Wächter, die den Poczorius-Berg bewachen.

XLVII.  
Darüber, daß Kupfer- und sonstige Erze nicht eher verkauft werden, bevor nicht in Erfahrung gebracht wird, wer sie besessen hat.

XLVIII.  
Darüber, daß nichts, was im Zusammenhang mit der Silberproduktion steht, ohne Erlaubnis des Besitzenden mitgenommen werden darf.

XLIX.  
Die Fuhrunternehmer müssen alle ihnen anvertrauten Lasten unter Beachtung des Gesetzes fortschaffen.

L.  
Über die Schachthallen, die über den Gruben zu errichten sind.

LI.  
Über das aus dem Poczorius-Berg gelöste Wasser.

LII.  
Über die Trockenlegung und Ableitung von Wasser, das in den Gruben hinderlich ist.

LIII.  
Über die Behandlung der Stolleneingänge.

LIV.  
Über die Wahl des Expertenausschusses, der die Berggesetzgebung beeinflusst.

LV.  
Über die Verfassung des Kupferbergbaus in der Umgangssprache.

LVI.  
Über den zu wählenden Expertenausschuß zur Förderung des Kupferbergbaues.

LVII.  
Über die Wahl der Vorsteher der Verwaltung.

LVIII.  
Darüber, daß die Bergbaubeamten keine Vorteile aus eigenen Vorschriften erlangen dürfen.

LIX.  
Bergrechtliche Fragen sind durch die Beamten zu klären.

LX.  
Die Vorsteher der Verwaltung dürfen nicht des schlechten Rufes bezichtigt werden.

LXI.  
Was zu geschehen hat, wenn die Bergbaubeamten verhindert sind und welche Regeln dabei zu beachten sind.

LXII.  
Über das Einlegen einer Berufung, nachdem die Vertreter der Berufung geurteilt haben und über deren feierlich zu begehende Wahl.

LXIII.  
Beamte, die in ihrem Amt Fälschung begehen, müssen bestraft werden.

LXIV.  
Es ist erlaubt, gegen Vorschriften und Entscheidungen Berufung einzulegen.

LXV.  
Über die Wahl der drei Männer, bei denen gegen die Urteile der Vertreter der Berufung Revision beantragt werden kann.

LXVI.  
Über das Anlegen des Buches, in dem die Urteile und die festen Markscheiden eingetragen werden.

LXVII.  
Die unterlegene Partei muß die Ausgaben bezahlen.

LXVIII.  
Über die beim Stadtherrn abzuhaltene Versammlung der Vorsteher.

LXIX.  
Über die Wahl derjenigen, die die gesamte Kupferproduktion probieren müssen.

LXX.  
Über die Produktion des Kupfers und über das Feinkupfer.

LXXI.  
Verordnungen, die die gesamte Kupferproduktion betreffen.

LXXII.  
Auf welche Weise die Arbeiter und andere Arbeiter über Dinge der Kunst wachen müssen.

LXXIII.  
Auf welche Weise die Schmelzer schmelzen müssen.

LXXIV.  
Darüber, daß keiner irgendwelche Zwischenprodukte schmelzen darf, wenn deren Herkunft nicht gesichert ist.

LXXV.  
Über die auszuwählenden Prüfer.

LXXVI.  
Über die Meßkübel für Holzkohle.

LXXVII.  
Über den Verkauf von Holzkohle.

LXXVIII.  
Keine Person oder Zimmermann darf Holz kaufen, wenn er nicht weiß, aus welchem Wald es ist.

LXXIX.  
Über die Untersuchung der begangenen Diebstähle in den Erzhallen oder Hütten sowie auf dem Poczorius-Berg oder anderen Bergen.

LXXX.  
Über durchzuführende Untersuchungen bei Diebstählen in der Silberkunst.

LXXXI.  
Auf welche Weise die des Betruges oder des Diebstahls Überführten bestraft werden.

LXXXII.  
Über die Strafen derjenigen, die auf den Gruben einen Diebstahl begehen.

LXXXIII.  
Darüber, daß man an den Festtagen nicht das von den Hütten genutzte Werksgelände betreten darf.

LXXXIV.  
Über die in der Erzhalle begangenen Diebstähle.

LXXXV.  
Über die Bewachung der Erzhalle.

LXXXVI.  
Die Verordnungen der Silberkunst sollen unveränderlich erhalten bleiben.



Abb. 2: Die Stadtmauer von Massa Marittima aus dem Jahre 1225

deutsche Namen für die Bergbautreibenden bei Trient genannt. Das Bergrecht von Trient kannte bereits die Bergbaufreiheit sowie die Freifahrung wegen Nichtbetriebes, die Kaduzierung wegen nicht erlegter Zubeuß und das Erbstollenrecht.

In seiner Abhandlung „Wanderungen deutscher Bergleute“ schreibt Klostermann: „Die deutschen Bergleute scheinen im 12. Jahrhundert noch weiter als in die slawischen und romanischen Grenzlande vorgedrungen zu sein, so nach Massa Marittima in Toskana, dem Sitze des alten etruskischen Kupfererzbergbaues, welcher um 1115 von der Markgräfin Mathilde mit Hilfe deutscher Bergleute wiederaufgenommen wurde. Das um 1270 aufgezeichnete Bergrecht von Massa stimmt mit dem deutschen Gewohnheitsrecht jener Zeit in vielen Punkten, namentlich in dem Grundsatz der Bergbaufreiheit überein; auch sind in der lateinisch abgefaßten Urkunde einzelne deutsche Kunstausrücke enthalten.“<sup>8</sup>

In Trient erscheinen schon um 1200 deutsche Namen wie Heinricus Ersinger, Trentinus Snitersae, Anzius (Heinz) Crotenpach, Damanius Gottzcalcus.

Opet<sup>9</sup> vertritt den Standpunkt, daß das Vorhandensein deutscher Elemente in Massa schon für die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das „gegen 1294“ als Vierter Teil des Stadtrechts publiziert worden sei, seinem Inhalt nach jedoch einem etwas früheren Zeitpunkt angehört, übrigens auch durch andere Nachrichten bestätigt sei. Aus dem leider nur teilweise veröffentlichten Auszug aus den amtlichen Listen der während der Jahre 1231—1302 als Bürger aufgenommenen Personen ergebe sich ein bedeutender Zuzug von Deutschen nach Massa. Hier fän-

den sich unzweifelhaft deutsche Namen wie Arduin, Gerhard, Friedrich, Bernward, Hildebrandt, darunter allein Bernward sechsmal. Insbesondere spreche gegen einen römischen Ursprung des Massanischen Bergrechts der Umstand, daß die dem römischen Bergrecht bekannte Persönlichkeit des Procurator metallorum völlig fehle. Ferner weist Opet darauf hin, daß das Massanische Bergrecht ebenso wie das Kuttenberger, Freiburger und Harzer Recht zwischen 1250 und 1350, die sämtlich als Aufzeichnungen eines schon längst unter den Bergleuten geltenden Gewohnheitsrechtes anerkannt sind, entstanden ist. Träger der ersten Aufzeichnungen des Bergrechts und damit Verbreiter eines einheitlichen Bergrechts seien immer deutsche Bergleute gewesen.

Arndt<sup>10</sup> bestreitet dagegen den Ursprung des Massanischen Bergrechts. Er führt aus, dieser Bergbau hätte schon 1000 Jahre vor Christus bestanden, schon das römische Provinzialbergrecht habe ein Bergregal gekannt. Daraus ergebe sich, daß die Germanen das Bergregal aus dem römischen Provinzialbergrecht übernommen hätten. Auf diesem Bergregal und der aufgrund dessen erklärten Bergbaufreiheit beruhe das Bergrecht der Stadt Massa Marittima.

Isay<sup>11</sup> widerspricht entschieden dieser Auffassung. Er sieht Arndts Versuch, die Geltung des Bergregals schon für das römische Provinzialrecht nachzuweisen, als gescheitert an, und deshalb auch seine Theorie, die Germanen hätten das Bergregal aus dem römischen Provinzialrecht übernommen.

Gegen Arndts Theorie äußern sich ausdrücklich Zycha<sup>12</sup>, Voelkel<sup>13</sup>, Müller-Erbach<sup>14</sup>, Gothein<sup>15</sup> und Opet<sup>16</sup>.

### Bergmännische Ausdrücke deutscher Herkunft

Eine weitgehende Übereinstimmung von bergmännischen Ausdrücken in den Statuten von Massa Marittima mit dem Bergrecht von Trient, insbesondere dem Bergwerksvertrag aus dem Jahre 1185, ist festzustellen in Ausdrücken wie *Guerchi*, *Silbrarii* oder *Argentarii* und den Namen einer großen Anzahl eingewanderter deutscher Bergleute<sup>17</sup>. Auch in den lateinischen Übersetzungen sind deutsche Ausdrücke im Iglauer Bergrecht und in der Kuttenberger Bergordnung kenntlich geblieben wie „*Silbrarii*“, „*Werhe*“ (Gewerke), „*Xaffar*“ (Schaffer, Aufseher), „*Wassar*“ (Wäscher), „*Smelzer*“ (Schmelzer), „*Kener*“ (Kiener, Köhler), „*Werchi*“ (Gewerke), „*Xenklochum*“ (Gesenk), „*raitungum*“ (raiten, rechnen), „*Dorslacum/Dorslagum*“ (Durchschlag), „*Xinca*“ (Gesenk), „*Xurfus*“ (Schurf), „*Carowegus*“ (Karrenweg), „*Actufus*“ (Agetucht, Adit, Wasserabzucht, Stollen)<sup>18</sup>. Das latinisierte Wort „*Schurf*“ kommt bereits in einer trientinischen Urkunde von 1213 vor<sup>19</sup>.

Art. 71 spricht von „*guerchi qui faciunt rame*“ (*rame* = Kupfer). Ob damit vielleicht Hüttenleute, wie Pfläging übersetzt, gemeint sind, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Von Bedeutung ist hier allein der Ausdruck „*Guerchi*“ selbst. Das Wort „*gara*“ (Art. 19) bezieht sich auf im Streit befindliche Gruben; im Althochdeutschen bedeutet das Wort „*chara*“ Klage, daher hier „*de garis ortis*“. Im Art. 34 ist mit „*scittum*“ — ebenso wie im Art. 42 mit „*sciptum*“ — die Halde gemeint; hier hört man das deutsche Wort „*schütten*“, „*kippen*“ heraus.

### Rechtsvorschriften im Vergleich mit dem ältesten deutschen Bergrecht

Neben diesen im Statut von Massa Marittima vorkommenden Ausdrücken und Namen deutscher Herkunft ist noch ein Vergleich der in dem Statut festgelegten Rechtsvorschriften mit solchen der einwandfrei deutschen zeitgenössischen Rechtsquellen erforderlich.

Das Statut bekennt sich zu dem Grundsatz der Bergbaufreiheit. Jedermann kann schürfen (Art. 1) und eine Grube eröffnen, der Grundeigentümer kann ihn daran nicht hindern (Art. 2).

Der Ausgangspunkt der Bergbaufreiheit in Deutschland sind die „*gefreiten Berge*“ gewesen, auf denen der Landes- bzw. der Grundherr als privater Eigentümer jedem Dritten zunächst auf seinem Grund und Boden unter bestimmten Bedingungen den Bergbau gestattete<sup>20</sup>. Dann waren es die Bergleute selbst, die eine Erweiterung der Bergbefreiungen zur allgemeinen Bergbaufreiheit, d. h. eine Ausdehnung des Bergbaus auf die Grundstücke dritter Privater, anstrebten — ein Anliegen, dem die Landesherrn aus fiskalischem Interesse zustimmten. Den ersten Beweis hierfür bietet der Vertrag von Trient, den Bischof Albrecht im Jahre 1185 mit den „*argentarii, qui solent appellari silbrarii*“ rücksichtlich der Gruben auf dem ihm gehörigen „*Berge*“ nächst der Stadt Trient abschloß.

Der Bischof (als Grundherr) gibt darin die Erlaubnis, daß der Berg von nun an allen, ob reich oder arm, für den Bergbau frei sein sollte<sup>21</sup>.

Ähnlich waren die Verhältnisse in Iglau<sup>22</sup>. Die beiden ältesten lateinischen Redaktionen des Iglauer Bergrechts (1249 und 1265/1280)<sup>23</sup> berücksichtigen zwar den Grundeigentümer nicht, solange offensichtlich ein Bedürfnis für die Ausdehnung des Bergbaus über den dem Landesherrn gehörigen und von ihm „*gefreiten*“ Berg noch nicht vorlag. Erst in der dritten — zugleich der ersten deutschen — Redaktion des Iglauer Bergrechts (1290/1300) wird des privaten Grundeigentümers gedacht. In Übereinstimmung damit enthält die Kuttenberger Bergordnung Wenzels II. aus dem Jahre 1300 schon die ausdrückliche Anerkennung der Bergbaufreiheit<sup>24</sup>. Das deutsche Bergrecht — und das ist unbestritten<sup>25</sup> — hat sich bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts lediglich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts entwickelt, das schon seit einer im einzelnen unbekanntenen Zeit an den Ursprungstätten des Bergbaus entstanden und durch die Wanderungen deutscher Bergleute über Deutschlands Grenzen hinaus in die Nachbarländer getragen worden ist. Durch mündliche Überlieferungen, Rechtssprichwörter und Erkenntnisse der Bergschöppenstühle (Weistümer) wurde es weitergebildet. Schließlich erfolgten Auf-

Abb. 3: Die Münze (La Zecca) aus dem frühen 14. Jh.





Abb. 4: Palazzo del Podestà, erbaut kurz nach 1225. In der Fassade Wappen führender Geschlechter aus Massa und Siena



Abb. 5: Palazzo Comunale. Der Turm stammt aus dem 11. Jh. Über der untersten Fensterreihe das Wappen des Bischofs Sergardi

zeichnungen, und danach wurden diese durch den Territorialherrn mit (formeller) Gesetzeskraft versehen. Später ergab sich eine Weiterbildung der Bergordnungen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht, wobei jedoch das alte Herkommen und die Berggewohnheiten mit subsidiärer Wirkung durch einen ergänzenden Hinweis im Schlußartikel in die neue Bergordnung aufgenommen wurde<sup>26</sup>. Der Vorläufer des Überganges zum landesherrlichen Recht ist die Kuttenberger Bergordnung von 1300, vielfach zitiert als „Constitutiones iuris metallici Wenzelarii II“, die sich selbst als „Jus regale montanorum“ bezeichnet<sup>27</sup>. Sie wurde nicht nur für Kuttenberg, sondern mit Geltung für ganz Böhmen erlassen. Als Grundlage diente ihr die erste Redaktion des deutschen Iglauer Bergrechts.

Zycha nennt die böhmischen Bergrechtsquellen den „Schlüssel für das Verständnis des historischen deutschen Bergrechts überhaupt“<sup>28</sup>. So bedürfen auch — unter Berücksichtigung der Wanderungen deutscher Bergleute und der damit verbundenen Verbreitung des bergmännischen Gewohnheitsrechts — die Massanischen Statuten eines Vergleichs mit den zur damaligen Zeit in deutschen Bergbaugebieten geltenden Gewohnheitsrechten und ihren schriftlichen Aufzeichnungen.

Neben der auch in Massa Marittima geltenden Bergbaufreiheit zeigen sich u. a. bei folgenden Vorschriften Verwandtschaften mit dem Bergrecht von Trient:

— Das Maß von 10 (u. U. 15) Schritten für das Ansitzen eines neuen Schurfes (Art. 2) ähnelt dem im Codex Wangianus von 1208, der einen Abstand von 10 Schritten verlangt<sup>29</sup>.

— Die Regelung des Verhaltens fremder Gruben zueinander (Art. 2 und 9) entspricht ebenfalls der Bergordnung von 1208<sup>30</sup>. Dabei darf vom seigeren Bau außer aus gesetzlichen Gründen nicht abgewichen werden.

— Die Vorschriften über die Wetterführung durch fremde Grubenbaue (Art. 5) und dabei vorkommende Rechtsverletzungen sowie die Vorschriften über die Wasserhaltung (Art. 1 und 7) decken sich inhaltlich mit dem Codex Wangianus (1208).

— Die dreifachen Auflässigkeitsfristen (Art. 1 und 11) kennt auch die Zeiringer Bergordnung von 1339<sup>31</sup> (Art. 9—12). Der Silberbergbau bei Zeiring in der Steiermark war im Jahre 1158 eingestellt worden, wurde jedoch bald wiederaufgenommen<sup>32</sup>. In der Präambel der Bergordnung von 1339 heißt es, daß der Landesherr den „Bürgern und Bergleuten auf der Zeiring ihre Rechte bestätigt, womit der Berg gestiftet ist“. Hieraus ergibt sich, daß früher dort schon Bergbau umging, so daß auch diese Bergordnung zum Vergleich mit den Massanischen Statuten herangezogen werden kann. Auch das Schemnitzer Bergrecht, das zwischen 1235 und 1275 aufgezeichnet ist und mit dem alten Iglauer Bergrecht im wesentlichen übereinstimmt, kennt Auflässigkeitsfristen<sup>33</sup>.

— Das Statut von Massa erwähnt das Schurfkreuz (Art. 1), also die dem deutschen Bergrecht bekannte Verlochsteinerung.

— Der Verkauf von Kupfer und sonstigen Erzen war nach Art. 47 des Statutes unter gewissen Voraussetzungen frei. Dies entspricht der Trienter Bergordnung von 1208<sup>34</sup>.

— Art. 2 gibt dem Bergbautreibenden das Recht, fremde Grundstücke für betriebliche Zwecke in Besitz zu nehmen. Er muß jedoch den Grundbesitzer entschädigen, wofür ein behördliches Verfahren vorgesehen ist. Nach dem ältesten Iglauer Bergrecht war eine Zwangsgrundabtretung noch nicht vorgesehen. Der Grundbesitzer mußte einer Benutzung seines Grund und Bodens entweder zustimmen, oder das Grundstück mußte käuflich erworben werden<sup>35</sup>.

— Wie überall im alten deutschen Bergbau bildeten auch in Massa Marittima die Bergleute eine deutschrechtliche Genossenschaft. Das Wort „Gewerkschaft“ kommt in den deutschen Bergordnungen erst am Ende des Mittelalters vor<sup>36</sup>. Art. 2 spricht von „communitas foveae“ (Gemeinschaft der Gruben), Art. 44 von „universitas artis“ (ars = Kunst im bergmännischen Sinne, wie Geschicklichkeit, Handwerk u. ä.). Die Grubengemeinschaft wird mit „partiarium“ (Teilhaber, Teilnehmer) bezeichnet (Art. 2). In dem „Jus regale montanorum“ (1300—1305) heißen die Gewerke „universitas colonorum“, hier also kennt man schon eine bergrechtliche Genossenschaft.

— In der Trienter Carta von 1214 heißt es<sup>37</sup>: „... werke, scilicet socii affidati“, also Gewerke, nämlich Genossen, benannt. Es handelt sich mithin um Personen, die in einem Gesellschaftsverhältnis zueinander standen (daher auch als Bezeichnungen „cooperarii, cooperatores“).

— Schon die unter dem Bischof von Trient, Friedrich von Wangen, im Jahre 1208 unter dem Titel „Carta Laudamentorum et postarum Episcopi facta in facte Arzenterie“ erlassene Bergordnung<sup>38</sup>, die zuerst eine eingehende Aufzeichnung der Bergwerksgebräuche wiedergibt, enthält zwar im wesentlichen bergbauliche Bestimmungen des öffentlichen und kriminellen Rechts über den gesetzlich notwendigen Wohnsitz der Gewerke in Trient, die Gerichtsbarkeit sowie über zahlreiche Strafandrohungen wegen Zuwiderhandlungen gegen bergrechtliche oder bergpolizeiliche Anordnungen. Daneben finden sich aber auch Bestimmungen des Bergprivatrechts, die gerade in ihrer Lückenhaftigkeit und ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedensten Teilen des Bergprivatrechts erkennen lassen, daß damals bereits ein reicher Schatz bergbaulicher Gewohnheitsrechtssätze vorlag. So findet sich bereits die Bestimmung, daß bei Durchschlägigkeit der Gruben die Arbeit ruhen müsse, bis die Richter (gastaldiones)<sup>39</sup> den Streit schlichten. Auch die gewerkschaftliche Verfassung ist der Carta bereits bekannt mit dem Kadu-

Abb. 6: Der Dom von Massa Marittima, erbaut im frühen 13. Jh.



Abb. 7: Das Tor zur Erzhalle (Arialla)

zierungsrecht der Anteile bei mehr als 15tägigem Verzug, ferner mit dem Gesamteigentum der Gewerkschaft an den bergbaulichen Gerätschaften<sup>40</sup> sowie mit einer korporativen Verfassung mit Mehrheitsbeschluß, wie sie auch Massa Art. 30 kennt.

— Das Kaduzierungsrecht ist in Art. 14 geregelt. Ein Gewerke, der seine Quote an den Ausgaben<sup>41</sup> nicht bezahlt oder binnen acht Tagen keine ausreichende Kautions hinterlegt, verliert seinen Anteil zugunsten der Mitgewerke. Die Stelle lautet: „Pars remaneat communitati“, der Anteil soll also bei der Gemeinschaft verbleiben<sup>42</sup>.

— Art. 43 kennt die Arbeit in zwei Schichten. Ebenso steht es im „Jus regale“ des Königs Wenzel.

— Art. 34 gleicht auch dem „Jus regale“ in der Regelung der Sonntagsruhe<sup>43</sup>.

— Das Statut nennt auch den Bergrichter (iudex), der keinen Anteil an der Grube haben darf (Art. 3). Wie schon im alten Iglauer Bergrecht lag die oberste autonome Gesetzgebung in den Händen der Stadt. Der oberste Beamte in Massa war der Stadtherr (capitaneus populi). Im Iglauer Bergrecht war der Gewerke Bürger und mußte als solcher seine Interessen beim Rat der Stadt anmelden. Der von dem Landesherrn eingesetzte Bergrichter führte im Stadtrat den Vorsitz in Bergsachen<sup>44</sup>.

— Das geförderte Gut sowie die Gerätschaften für bergbauliche Arbeiten gehörten zum Eigentum der Genossenschaft<sup>45</sup>. Schon die Trienter Bergordnung von 1208 sagte dies; es ergibt sich auch aus Art. 42, wonach die Grubenmeister verpflichtet waren, das geförderte Kupfer und sonstige Erze ehrlich aufzuteilen.

— Schließlich sei das Bergbuch vergleichend herangezogen: Nach dem älteren Bergrecht enthielt es Angaben über die Betriebs-, Vermögens-, Besitz- und Abgabenverhältnisse<sup>46</sup>. Das Bergrecht von Massa kennt ein umfassendes Rechnungswesen, das mit Eintragungen in einem für jede Grube geführten Buch anfängt (Art. 40) und mit einem von dem Stadtherrn anzulegenden Bergbuch, das von dem Kämmerer der Stadt geführt wird (Art. 66), endet. Die Grubenmeister mußten ihrerseits ein Buch über die Ausgaben (Art. 41) und ein Buch über das gewonnene Kupfererz sowie über Menge und Zeitpunkt der Weiterleitung der gewonnenen Erze an die Hütten (Art. 44) führen.

Massa Marittima ist auf dem Gebiet des Rechnungswesens führend gewesen<sup>47</sup>; Freiberg und die Reviere in Ungarn haben in dieser umfassenden Art erst später Bücher eingeführt. Ebenso hat Massa Marittima eine Führungsrolle bei der Grundabtretung übernommen, indem es ein behördliches Entschädigungsverfahren vorsah, das in Deutschland selbst erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbar ist<sup>48</sup>.

## Ergebnis

Aus dem Vergleich der bergmännischen Ausdrücke deutscher Herkunft und der Rechtsvorschriften im Statut von Massa Marittima mit dem ältesten deutschen Bergrecht, insbesondere der in dem Bergrecht von Trient niedergelegten Berggewohnheiten, ergibt sich eine enge Verwandtschaft. Vor allem haben deutsche Bergleute ihre überlieferten Berggewohnheiten mitgebracht. Somit ist der Auffassung von Bonaini aus dem Jahr 1853, das Statut sei „die Mutter aller Berggesetze des Mittelalters“, keineswegs zuzustimmen.

## ANMERKUNGEN

1. Mit Rücksicht auf die Autorenrechte von Dr.-Ing. Kurt Pfläging und seine mühevollen Arbeit des Übersetzens aus dem mittelalterlichen Latein hat sich Vf. beim Vergleich der verschiedenen Bergrechte auf nur wenige Beispiele beschränkt. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn Herr Pfläging sich entschließen bzw. eine Möglichkeit finden könnte, den Wortlaut des Statutes, das gerade die einzelnen bergmännischen und bergrechtlichen Fragen sehr eingehend behandelt, zu veröffentlichen und ggf. mit Erläuterungen zu versehen.
2. Vgl. Opet, Otto: Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, in: Z. f. Bergrecht, 34, 1893, S. 230, Anm. 62.
3. Vgl. die Anzeige der Publikation ebd., 3, 1862, S. 272.
4. Vgl. Zycha, Adolf: Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1, Berlin 1900, S. 19 f.
5. Vgl. Achenbach, Heinrich v.: Das gemeine deutsche Bergrecht, Bonn 1871, S. 28.
6. Vgl. Müller-Erbach, Rudolf: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1916/17, S. 303, Anm. 1.

7. Vgl. Klostermann, Rudolf: Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, Berlin 1871, S. 7 und 11.
8. Ders.: Wanderungen deutscher Bergleute, in: Z. f. Bergrecht, 13, 1872, S. 46—57.
9. Vgl. Opet (1893), S. 229.
10. Vgl. Arndt, Adolf: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879, S. 98 f.
11. Vgl. Isay, Hermann: Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten mit Erläuterungen, 2. Aufl., neu bearb. v. Rudolf Isay, Bd. 1, Mannheim, S. 83.
12. Dazu vgl. Zycha, Adolf: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899, S. 36 ff.
13. Dazu vgl. Voelkel, Carl: Die beiden Erztafeln von Vipasca und das deutsche Bergrecht, in: Z. f. Bergrecht, 55, 1914, S. 230.
14. Dazu vgl. Müller-Erbach (1916/17), S. 38 ff.
15. Dazu vgl. Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1891, S. 584.
16. Dazu vgl. Opet (1893), S. 219, Anm. 10.
17. Dazu vgl. Achenbach (1871), S. 28; Willecke, Raimund: Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart, Essen 1977, S. 22 und 36 sowie Klostermann (1871), S. 7.
18. Auch in der Bergordnung des Bischofs Friedrich von Wangen zu Trient von 1208, daher auch Codex Wangianus genannt, — vgl. Willecke (1977), S. 37.
19. Vgl. Veith, Heinrich: Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, S. 431.
20. Vgl. Müller-Erbach (1916/17), S. 76; Voelkel, Carl: Grundzüge des preußischen Bergrechts, 2. Aufl., Berlin/Leipzig 1924, S. 17 sowie Willecke, Raimund: Grundzüge des Bergrechts, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1958, S. 7 und ders. (1977), S. 22.
21. Vgl. Zycha (1899), S. 68.
22. Vgl. Willecke (1977), S. 22 mit weiterführender Lit.
23. Bergrecht von 1249, „Jura originalia“, später „Handfeste“ genannt, — vgl. Willecke (1977), S. 40, Anm. 43.
24. Vgl. Zycha (1900), Bd. 2, S. 118.
25. Vgl. Willecke (1977), S. 35 ff. mit weiterführender Lit.
26. Vgl. ders. (1958), S. 8.
27. Vgl. Wagner, Thomas: Corpus iuris metallici, Leipzig 1791, Sp. 1 sowie Willecke (1977), S. 41.
28. Zycha (1900), Bd. 1, S. IX.
29. Dazu vgl. Sperges, Joseph v.: Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765, S. 263 ff.
30. Vgl. ebd.
31. Wortlaut bei Bischoff, Ferdinand: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts, in: Z. f. Bergrecht, 39, 1898, S. 172 ff. — vgl. Zycha (1900), Bd. 1, S. 20 f., Anm. 98.
32. Vgl. Wenzel, Gustav: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes, Wien 1855, S. 62.
33. Vgl. Wagner (1791), Sp. 164 ff. sowie Müller-Erbach (1916/17), S. 62, Anm. 5.
34. Vgl. Zycha (1900), Bd. 1, S. 171, Anm. 114.
35. Vgl. ebd., S. 178, Anm. 6 sowie Müller-Erbach (1916/17), S. 303, Anm. 1.
36. Vgl. Opet (1893), S. 239.
37. Vgl. Müller-Erbach (1916/17), S. 223, Anm. 1.
38. Vgl. Willecke (1977), S. 37.
39. „Gastaldiones“ ist nach Tuscani, J.: Beiträge zur Geschichte der ältesten bergrechtlichen Urkunden, in: Z. f. Bergrecht, 18, 1877, S. 336 ff. ein „langobardisches Wort, welches eine obrigkeitliche Person bedeutet“.
40. Vgl. Zycha (1899), S. 150 sowie Opet (1893), S. 333, Anm. 2.
41. Die Bezeichnung „Zubuße“ findet sich erst später in sächsischen Quellen; davor sprach man von „Samkost“, d. h. den gesamten Betriebskosten. Die Bezeichnung „Samkost“ ist auch im Iglauer Bergrecht vorhanden.
42. Vgl. Opet (1893), S. 314.
43. Vgl. Zycha (1900), Bd. 1, S. 304.
44. Vgl. ebd., S. 44.
45. Vgl. Opet (1893), S. 333.
46. Vgl. Ursprung und Ordnungen der Bergwerke, Leipzig 1616, S. 105 sowie Veith (1871), S. 71.
47. Vgl. Zycha (1900), Bd. 1, S. 207.
48. Vgl. Müller-Erbach (1916/17), S. 303.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. jur. (em.) Raimund Willecke  
Paul-Ernst-Straße 8  
D-3392 Clausthal-Zellerfeld